



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 29 vom 29.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Landkreis Cham/Kreiswasserwerk

- Änderung der Wasserabgabesatzung 2
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung 4
- Erlass einer Wasserabgabesatzung 9

Schulverband Kemnath b. Fuhrn

- Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017 21

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

- Stellenausschreibung: Mitarbeiter (m/w) für die Integrierte Leitstelle Amberg 22
- Stellenausschreibung: Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (m/w) 23

Landratsamt Schwandorf

- Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG;
Änderung der Biogasanlage der BKB-Technik GmbH & Co. KG in Thanstein 25

Änderung der Wasserabgabebesatzung des Kreiswasserwerkes

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung

zur Änderung der Wasserabgabebesatzung vom 22.11.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 16. Dezember 1999) zuletzt geändert am 19.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44 vom 22. Dezember 2011)

§ 1

Änderung der Wasserabgabebesatzung des Kreiswasserwerkes

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) die Gemeindeteile Alletsried, Boden, Dehnhof, Enzenried, Etmannsried, Goppoltsried, Grottenthal, Hansenried, Happassenried, Hippoltsried, Meidenried, Neukirchen-Balbini, Oedhof, Rodlseign, Rückhof, Scheiblhof, Sperlhof, Stadlhof, Weihermühle, Wirnetsried, Ziegelöd und Ziegenmühle des Marktes Neukirchen-Balbini

§ 1 Abs. 2 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) die Gemeindeteile Bernried, Kleinenzenried, Marketsried und Meigelsried der Stadt Rötz

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile und die in den ersten 20 Metern im Privatgrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- *Versorgungsleitungen*
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- *Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)*
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
- *Anschlussvorrichtung*
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- *Ausgangsventil*
ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.
- *Hauptabsperrvorrichtung*
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- *Übergabestelle*
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
- *Wasserzähler*
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile

und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

- *Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)* sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Landkreis.

nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Landkreis Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Landkreises, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Landkreis auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cham, 11.12.2017
Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes (Stand 01.01.2017)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

§ 1 Beitragserhebung

Der Landkreis Cham erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Versorgungsgebiet (§ 1 der Wasserabgabesatzung) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung § 8 WAS – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,84 EUR	0,90 EUR
b) pro m ² Geschossfläche	3,02 EUR	3,23 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit netto 31,50 EUR, brutto 33,71 EUR pro Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittsaufwendungen um einen 20 von Hundert übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden tatsächlichen Aufwand. Die Erstattungspflicht entfällt für die ersten 20 Meter des Grundstücksanschlusses.
- (2) Die Kosten für die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Landkreis Cham erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsgrundlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q_n (Nenndurchfluss)

	netto	brutto
bis Q_n 2,5 m ³ /h	100,00 EUR/Jahr	107,00 EUR/Jahr
bis Q_n 6 m ³ /h	150,00 EUR/Jahr	160,50 EUR/Jahr
bis Q_n 10 m ³ /h	200,00 EUR/Jahr	214,00 EUR/Jahr
bis Q_n 15 m ³ /h	300,00 EUR/Jahr	321,00 EUR/Jahr
bis Q_n 25 m ³ /h	500,00 EUR/Jahr	535,00 EUR/Jahr
bis Q_n 40 m ³ /h	800,00 EUR/Jahr	856,00 EUR/Jahr
bis Q_n 60 m ³ /h	1.000,00 EUR/Jahr	1.070,00 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q_3 (Dauerdurchfluss)

	netto	brutto
bis Q_3 4 m ³ /h	100,00 EUR/Jahr	107,00 EUR/Jahr
bis Q_3 10 m ³ /h	150,00 EUR/Jahr	160,50 EUR/Jahr
bis Q_3 16 m ³ /h	200,00 EUR/Jahr	214,00 EUR/Jahr
bis Q_3 25 m ³ /h	300,00 EUR/Jahr	321,00 EUR/Jahr
bis Q_3 40 m ³ /h	500,00 EUR/Jahr	535,00 EUR/Jahr
bis Q_3 63 m ³ /h	800,00 EUR/Jahr	856,00 EUR/Jahr
bis Q_3 100 m ³ /h	1.000,00 EUR/Jahr	1.070,00 EUR/Jahr

Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr netto 180,00 EUR/Jahr, brutto 192,60 EUR/Jahr, mindestens jedoch netto 40,00 EUR, brutto 42,80 EUR.

- (3) Für die Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (Oberflur- oder Unterflurhydrant) wird eine umsatzsteuerfreie Bereitstellungsgebühr von 30,00 EUR pro angefangenes Jahr erhoben. Die jährliche Gebühr von 30,00 EUR ermäßigt sich auf 5,00 EUR, wenn sich die jeweilige Gemeinde verpflichtet, die Betreuung der Hydranten zu übernehmen.

§ 11

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,30 EUR, brutto 1,39 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,30 EUR, brutto 1,39 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Landkreis teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Landkreis die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15

Mehrwertsteuer

Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden brutto (einschließlich 7 % Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

*)

Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat

*)Satzung vom 07.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10.07.1997

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 08.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 28 vom 16.07.1998 ergänzt.

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 22.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 16.12.1999 ergänzt.

- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 13.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 14.12.2000 ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Sammelsatzung vom 09.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 28 vom 12.07.2001, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 26.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 47 vom 29.11.2001, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 03.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 27 vom 11.07.2002, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 11.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 45 vom 20.11.2003, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 25.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 18 vom 03.05.2007, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 42 vom 11.12.2008, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 16.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 39 vom 26.11.2009, ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 19.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44 vom 22.12.2011 (redaktionelle Änderung in Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 1 vom 05.01.2012), ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 02.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 42 vom 10.12.2015 ergänzt.
- *) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 25.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 01.12.2016 ergänzt.

Erlass einer Wasserabgabesatzung für das Kreiswasserwerk (Stand 01.01.2018)

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Landkreises Cham (Wasserabgabesatzung -WAS-)

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Landkreis Cham betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das in Abs. 2 genannte Versorgungsgebiet.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst:
- a) die Gemeindeteile Hintergrub, Hohenrad, Klosterberg, Pielhof, Schrottenloh, Wetzelsdorf und Zumhof, der Gemeinde Brennbere

- b) den Markt Falkenstein
- c) die Gemeinde Michelsneukirchen
- d) die Gemeindeteile Alletsried, Boden, Dehnhof, Enzenried, Etmannsried, Goppoltsried, Grottenthal, Hansenried, Happassenried, Hippoltsried, Meidenried, Neukirchen-Balbini, Oedhof, Rodseign, Rückhof, Scheiblhof, Sperlhof, Stadlhof, Weihermühle, Wirnetsried, Ziegelöd und Ziegenmühle des Marktes Neukirchen Balbini
- e) die Gemeindeteile Asang, Bleich, Bodenstein, Diepenried, Eckartsreuth, Entermainsbach, Fichtenhof, Forsting, Geiseck, Gunt, Hammerhäng, Harthöfl, Heinzlmühl, Hengersbach, Hinterberg, Hof am Regen, Holzseige, Holzheim, Jägerhöhe, Kaaghof, Knollenhof, Königshof, Michelsberg, Muckenbach, Mühlenthal, Obermainsbach, Oberhof, die Anwesen Am Rastberg 1, Am Rastberg 2 und Am Rastberg 5, Reisach, Roithof, Rummelsölden, Stadl, Stefling, Straßhof, Sulzmühl (ohne Flugplatzbereich), Thann, Tiefenbach, Trumling, Treidling, Untermainsbach, Überfuhr, Vorderkohlstetten, Weinting, Weißenhof und die Anwesen Wulkersdorfer Str. 50 und 50 a der Stadt Nittenau
- f) die Gemeinde Reichenbach
- g) die Gemeinde Rettenbach
- h) die Gemeindeteile Brunnhof, Dachshof, Dicherling, Draxlberg, Eck, Eckhäusl, Eidenthal, Elend, Eppenhof, die Anwesen Falkensteiner Str. 80 und 82, Fronau, Fronauermühle, Grub, Haidhof, Heidweiherhöf, Hochbrunn, Kaghöfl, Kalsing, Kapplhof, Klessing, Kohlschlag, Lunz, Marbelshof, Monessen, Neubäu, Neubäuermühl, Oberlintach, Oberprombach, Obertrübenbach, Ödenhof, Piendling, Rabhof, Rothsals, Seigen, Stützenfleck, Thannhof, Triftersberg, Unterlintach, Unterprombach, Untertrübenbach, Wanning, Wieden, Zenzing der Stadt Roding
- i) die Gemeindeteile Bernried, Kleinenzenried, Marketsried und Meigelsried der Stadt Rötz
- j) den Weiler Ziegertshof der Gemeinde Schorndorf
- k) den Markt Stamsried ohne die Ortschaft Unterdeschenried
- l) die Gemeinde Wald ohne die Weiler Pfaffenöd und Schwalbenhof
- m) die Gemeinde Walderbach
- n) die Gemeinde Zell ohne die Ortsteile Dechantanger, Dechei, Steinhof und Steinmühle

(3) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Landkreis.

(4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile und die in den ersten 20 Metern im Privatgrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Ausgangsventil

ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Landkreis.
- (3) Der Landkreis kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Landkreis erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Landkreis kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Landkreises die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landkreis einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Landkreis Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Landkreis durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Landkreises.
- (2) Der Landkreis bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Landkreis verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Landkreis hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Landkreis kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Landkreises zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Landkreis folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Landkreis aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Landkreis prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Landkreis schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Landkreis nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Landkreises begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Landkreis oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Landkreises oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Landkreis ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Landkreises freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Landkreis über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Landkreis oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1-4 kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Landkreis berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Landkreis keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Landkreises, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Landkreis auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Landkreises berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Landkreis mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Landkreis für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Landkreis zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Landkreises die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

- (5) Die Absätze 1-4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Landkreis stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Landkreis wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Landkreis stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Landkreis durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Landkreis kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Landkreis darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Landkreis Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtlicher Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landkreises; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Landkreis nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Landkreis zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Landkreises, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Landkreis das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Landkreis zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Landkreis; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Landkreis auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Landkreis aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Landkreis oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Landkreises oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Landkreises verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Landkreis für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Landkreis ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsa-

chen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Landkreises. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Landkreises; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Landkreis so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Landkreis ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Landkreis kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Landkreises möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Landkreises vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Landkreis kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Landkreis, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Der Landkreis braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Landkreis zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Landkreis Befreiung nach § 6 beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Landkreises oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Landkreis berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Landkreis kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Landkreis hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Landkreises mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Landkreis nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

*)

Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat

*) Satzung vom 22.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 16.12.1999

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 21.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 41 vom 24.10.2002 ergänzt.

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 14.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 46 vom 22.12.2005 ergänzt.

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 42 vom 11.12.2008, ergänzt.

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 19.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44 vom 22.12.2011, ergänzt.

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 11.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 46 vom 14.12.2017, ergänzt.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kemnath b. Fuhrn für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kemnath b. Fuhrn in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. November 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

DER HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017 WIRD HIERMIT FESTGESETZT; ER SCHLIEßT

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

10.520 Euro

im **VERMÖGENSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

93.560 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf **0,00 Euro** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 festgesetzt auf 0 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **0,00 Euro**.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **1.000 Euro**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2017, Az. 2.1-941-2017/006073, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2017 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Neunburg vorm Wald, 21.12.2017
Schulverband Kemnath b. Fuhrn
Martin Birner
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg; Stellenausschreibung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg sucht für die Integrierte Leitstelle (ILS) Amberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Mitarbeiter (m/w) auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung für die Unterstützungsgruppe ILS (UG-ILS)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Direkte und schnelle Einsatzaufnahmen von Notrufersuchen für Feuerwehr- und Rettungsdienst in der Integrierten Leitstelle
- Bearbeitung von Notrufmeldungen, Einsatzunterstützung
- Erteilung von allgemeinen Auskünften und Informationen
- Einsatzdokumentation
- Dienstleistungsfreundliche Kommunikation mit Bürgern und unseren Partnern am Telefon

Folgende Qualifikationen bzw. Voraussetzungen werden erwartet:

1. Rettungsdienst:

- möglichst praktische Erfahrung im Rettungsdienst und Kenntnisse der Strukturen der Durchführenden im ILS-Gebiet
- Mindestqualifikation Rettungsdiensthelfer oder höherwertig

2. Feuerwehr:

- möglichst praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst und Kenntnisse der Strukturen der Feuerwehren im ILS-Gebiet
- Mindestqualifikation Truppführer nach FwDV 2 oder höherwertig bzw. vergleichbar

3. **Zusätzliches:**

- gute EDV- Kenntnisse und Teamfähigkeit
- Flexibilität und Stressresistenz
- Sprach- und Wortgewandtheit am Telefon; Eignung zur Gesprächsführung unter besonderen Bedingungen
- hohes psychologisches Einfühlungsvermögen mit geistlicher Beweglichkeit
- wohnhaft im Rettungsdienstbereich Amberg (Amberg, Amberg-Sulzbach, Schwandorf), Wohnort max. 30 Min zur ILS
- jederzeitige Verfügbarkeit vom Arbeitgeber/Arbeitsplatz für den Einsatz in der ILS
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft für Sonn- und Feiertagsarbeit
- Bereitschaft zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
- keine Funktion als ÖEL, OrgL, LNA, KBR/SBR, KBI/SBI, KBM/SBM

Der Einsatz erfolgt in der ILS Amberg. Die Stellen sind zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren.

Die Dotierung der einzelnen Stellen entspricht den geltenden Festlegungen für den öffentlichen Dienst. Für Rückfragen steht Herr Buchwald unter Tel. 09621/4932-21 gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive einschlägiger Abschlusszeugnisse und Qualifikationsnachweise senden Sie bitte per Post oder E-Mail (**ausschließlich im PDF-Format mit max. 5 MB**) bis **spätestens 12.01.2018** an den

ZRF Amberg
- Personalverwaltung –
Marktplatz 11, 92224 Amberg
bewerbung@amberg.de

Amberg, 27.12.2017
ZRF Amberg
Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg; Stellenausschreibung

Auf Grund einer Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) zum 01.04.2016 wurde die Funktion des „Ärztlichen Leiter Rettungsdienst“ (ÄLRD) in Bayern neu gestaltet. Die nun dreistufige Struktur sieht neben den Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst auf Ebene der Rettungsdienstbezirke und dem Ärztlichen Landesbeauftragten Rettungsdienst an der Spitze der ÄLRD weiterhin einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst auf Ebene der Rettungsdienstbereiche vor.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (nachfolgend auch ZRF genannt) sucht daher voraussichtlich ab dem 01.05.2018

einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (m/w) in Teilzeit (50 %)

Ihr Aufgabenbereich:

Tätigkeit als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst für den Rettungsdienstbereich Amberg, insbesondere

- Sicherung und Verbesserung der Qualität rettungsdienstlicher Leistungen im Zuständigkeitsbereich
- Überwachung der Patientenversorgung

- Zusammenarbeit mit allen im Rettungsdienst Mitwirkenden (ILS, Durchführende, ärztliches und nichtärztliches Personal, Kliniken etc.) und Behörden (Gesundheitsamt, Polizei etc.)
- Fachliche Beratung des ZRF Amberg bei der Aufgabenwahrnehmung
- Delegation von bayernweit abgestimmten heilkundlichen Maßnahmen an die Notfallsanitäter/innen im Rettungsdienstbereich Amberg
- Mitarbeit in Fachgremien und Arbeitsgruppen des Rettungsdienstausschusses
- Zusammenarbeit mit den weiteren ÄLRD des Rettungsdienstbezirks Oberpfalz, dem Bezirks- sowie mit dem Landesbeauftragten

Unser Anforderungsprofil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin sowie eine abgeschlossene Facharztausbildung möglichst in den Gebieten der Anästhesiologie, Chirurgie, Inneren Medizin oder Allgemeinmedizin
- Mindestens fünfjährige Einsatzerfahrung als Notarzt im Rettungsdienst
- Qualifikation zum Leitenden Notarzt bzw. zur Leitenden Notärztin
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in Bayern oder eine vergleichbare außerbayerische Ausbildung bzw. die Bereitschaft binnen drei Jahren die erforderliche Qualifizierung zu erwerben; im letztgenannten Fall erfolgt die Bestellung vorläufig
- Erfolgreich abgeschlossene Eignungsbeurteilung durch das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement der Ludwig-Maximilians-Universität München. Eine gleichwertige Eignungsbeurteilung kann von den Sozialversicherungsträgern anerkannt werden. Die Kosten sind vom Bewerber zu tragen, können jedoch bezuschusst werden. Die Anmeldung erfolgt über den ZRF Amberg. Sollten bis zum Bewerbungsschluss keine Termine angeboten werden, ist die Bewerbung ohne Eignungsbeurteilung abzugeben und zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
- Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- Hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Ableistung von Dienstreisen
- Räumliche und zeitliche Flexibilität
- Fahrerlaubnis für Pkw (Klasse B)
- Verbindliche Teilnahme an den Besprechungen mit dem ZRF und der ILS sowie bei weiteren einschlägigen Besprechungen, Gremien, Verbandsversammlungen etc.
- Keine Verbandsfunktionen i. S. d. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayRDG während der Tätigkeit als ÄLRD
- Regelmäßige Teilnahme am Notarztendienst im Rettungsdienstbereich Amberg

Unsere Arbeitsbedingungen

- Die Einstellung erfolgt mit einem auf 5 Jahre befristeten Arbeitsvertrag
- Die Vergütung erfolgt außertariflich entsprechend der Entgeltgruppe Ä 4 Stufe 1 des TV-Ärzte/TdL (ggf. analog nach dem kommunalen Tarif)
- Unterstützung in Verwaltungs- und Organisationsfragen durch eine überregionale Geschäftsstelle am Sitz der höheren Rettungsdienstbehörde
- Fachliche Unterstützung durch das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement der Ludwig-Maximilians-Universität München

Für alle Bewerbungen gilt:

- Die Bewerbung von Frauen begrüßen wir ausdrücklich
- Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt
- Die Stelle ist nicht (weiter) teilbar
- Das Arbeitszeitgesetz ist zu beachten. In der Bewerbung ist schlüssig darzustellen, wie und in welchem Umfang die Bewerberin bzw. der Bewerber im Falle einer positiven Entscheidung die notwendigen zeitlichen Kapazitäten (ca. 20 Stunden/Woche) für die Tätigkeit als ÄLRD erbringen wird (z. B. durch Reduzierung der jetzigen beruflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung ggf. bestehender weiterer Nebentätigkeiten)

- Zukünftige neu angestrebte Nebentätigkeiten erfordern zusätzlich die Genehmigung des ZRF

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen, Gegebenheiten und Anforderungen können auf der Internetseite www.zrf-bayern.de unter dem Menüpunkt „ÄLRD in Bayern“ eingesehen werden. Ihre **schriftliche Bewerbung** mit vollständigen und aussagekräftigen **Bewerbungsunterlagen**, insbesondere

- tabellarischer Werdegang mit Beschreibung der derzeitigen Tätigkeit incl. aller Nebentätigkeiten sowie Angaben zu den jeweils hierfür anzusetzenden Wochenarbeitszeiten
- Kopien der Approbation, Facharzturkunde, Qualifikation zum LNA etc.
- Nachweis des / der zuständigen Aufgabenträger/s über die mindestens 5-jährige Einsatzerfahrung als Notärztin/Notarzt
- Nachweis bereits absolvierter Assessmentverfahren und Qualifizierungsverfahren zum ÄLRD
- Konzept zur Einhaltung der Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz für den Fall der Bestellung zum ÄLRD

senden Sie bitte bis **31.01.2018** per Post an den

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
Personalverwaltung
Marktplatz 11
92224 Amberg

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Einlaufstempel der Behörde maßgebend. Bitte reichen Sie bei Bewerbungen nur Kopien Ihrer Dokumente ein, die Unterlagen werden nach Abschluss der Bewerberauswahl nicht zurückgegeben!

Fragen zum Bewerbungsverfahren und zur fachlichen Tätigkeit richten Sie bitte an Herrn Bernhard Strobl, unter Tel. 09621/4932-15.

Amberg, 23.12.2017
ZRF Amberg
Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG:
BKB-Technik GmbH & Co. KG; Biogasanlage in Thanstein

Herr Michael Brandl, Neunburger Str. 27, 92554 Thanstein (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasanlage auf den Fl.Nrn. 687 und 688 der Gemarkung Kulz durch folgendes Vorhaben vorgelegt:

- a) Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) der beiden bestehenden Motoren von je 480 kW auf je 526 kW,
- b) Errichtung und Betrieb eines dritten Motors mit einer FWL von 1299 kW,
- c) Errichtung und Betrieb einer Rundbogenhalle mit integriertem Gasspeichervolumen von 2170 m³,
- d) Errichtung und Betrieb eines Trafos.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die vorhandene Biogasanlage wird von der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) und b) dieser Bekanntmachung überschreitet die geänderte Biogasanlage erstmals den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nr. 1.2.2.2 enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Änderung der Biogasanlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Fl.Nrn. 687 und 688 der Gemarkung Kulz selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Das Änderungsvorhaben kann insbesondere keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das rund 1 km entfernte FFH- und Naturschutz-Gebiet „Prackendorfer und Kulzer Moos“ (Nr. 2.3.1 und 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG) verursachen, da es keine Änderungen der jährlichen Stickstoffemissionsfrachten bedingt, weil es weder eine Änderung der Art noch der Menge der Einsatzstoffe beinhaltet.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 21.12.2017
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat